

Errichtungserlass der Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik

Errichtung der Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik

RdErl. des Ministers des Innern vom 04. 09. 1991

- II/2.7 - III/3.9 -

1. Im Geschäftsbereich des Ministers des Innern wird nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes vom 25. April 1991 (GV.BB. S. 148) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 14. Juni 1991 (GV.BB. S. 192) mit sofortiger Wirkung die Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik errichtet.

2. Die Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik des Landes Brandenburg hat folgende Aufgaben:

2.1. Im Bereich des Prüfwesens

a) Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen sowie Katastrophenschutztechnik in Bezug auf ihre einsatztechnische Funktionstüchtigkeit turnusmäßig zu überprüfen,

b) neu beschaffte Feuerwehrfahrzeuge vor ihrer Auslieferung an die Träger des Brandschutzes technisch abzunehmen,

c) die Träger des Brandschutzes bei der Beschaffung und Prüfung von Feuerwehrtechnik zu beraten,

d) Feuerwehr- und Katastrophenschutztechnik nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des Haushaltes instand zu setzen,

e) bei der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Prüfung von Feuerwehrtechnik mitzuwirken,

f) Übersichten über die prüfpflichtigen Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen sowie die Katastrophenschutztechnik zu führen.

2.2. Bei der Normung der Feuerwehrtechnik mitzuwirken.

3. Die Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik hat ihren Sitz in Borkheide. In Luckau wird eine Außenstelle errichtet.

4. Über die Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik übt der Minister des Innern die Dienst- und Fachaufsicht aus.